

## **Ordnung des Charité Forschungszentrums Immunwissenschaften (Research Center ImmunoSciences)**

### **1. Grundsätze**

**Das Forschungszentrum Immunwissenschaften ist als Interessen- und Nutzergemeinschaft eine zentrale Einrichtung der Medizinischen Fakultät Charité unter Verantwortung des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité.**

Es besteht aus einem Zusammenschluss von immunologisch, immunpathologisch und infektiologisch ausgerichteten Forschungsgruppen, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Die Projektleiter/innen dieser Forschergruppen gehören der Charité an, sind an der Charité als Gastgruppenleiter/innen tätig oder sind in Abstimmung mit der Fakultät und auf Beschluss der Mitgliederversammlung des FZ als externe Forschungsgruppen mit dem FZ affiliert.
- Die Forschungsgruppen erhalten Drittmittelförderung durch wissenschaftliche Verbundprojekte (SFBs, Transregios, Graduiertenkollegs, Schwerpunktprogramme, Forschergruppen, klinische Forschergruppen, Innovationskollegs, EU-Integrated Projects und andere) oder durch Einzelprojekte (bspw. durch die DFG oder vergleichbare peer-reviewed Förderinstitutionen).

Besonders begrüßt das Forschungszentrum die Einbindung wissenschaftlicher Nachwuchsgruppen, die über leistungsorientierte Programme Drittmittel eingeworben haben.

Dem Forschungszentrum Immunwissenschaften werden für einen Zeitraum von zunächst sechs Jahren Forschungsflächen der Fakultät für Arbeitsgruppen-übergreifende Forschungsarbeiten zugewiesen.

Dem Forschungszentrum Immunwissenschaften sollen solche Ressourcen zugeordnet werden, welche im Rahmen der leistungsbezogenen Mittel- und Stellenvergabe der Fakultät den Mitgliedern zugewiesen werden.

### **2. Aufgaben**

**Aufgabe des Forschungszentrums** ist die

- Förderung der interdisziplinären und Arbeitsgruppen-übergreifenden Forschung im immunwissenschaftlichen Bereich
- Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen in den Immunwissenschaften
- Kooperation zwischen Klinikern und Grundlagenforschern
- Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern/innen
- erleichterte Einwerbung von Drittmitteln

Das Forschungszentrum Immunwissenschaften dient der wissenschaftlichen Schwerpunktbildung an der Fakultät und soll die Profilbildung nach außen verstärken. Durch die Organisation von Kolloquien, Ringvorlesungen und Tagungen dient es der

wissenschaftlichen Fortbildung. Es bietet Kurse im Rahmen der Graduiertenkollegs an. Es beteiligt sich an Aufbaustudiengängen.

### 3. Mitglieder des Zentrums

Mitglieder des Forschungszentrums können die für die Forschungsfelder der Immunwissenschaften berufenen Hochschullehrer/innen der Charité, die der Charité angehörenden Projektleiter/innen und Teilprojektleiter/innen Drittmittel-geförderter immunologischer, immunpathologischer und infektiologischer Projekte sowie die am Forschungs-zentrum Immunwissenschaften akkreditierten Gastwissenschaftler/innen werden. Sie bilden zusammen die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Zentrum endet mit Wegfall der Drittmittelförderung (in der Regel zum Ende des Quartals), mit dem Ausscheiden aus der Charité, mit der Beendigung des Status als Gastgruppenleiter/in oder mit der Auflösung des Zentrums. Über Übergangsregelungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Zentrums haben das Recht auf Nutzung von Einrichtungen des Zentrums.

Sie verpflichten sich zur Teilnahme an Kolloquien und Hilfestellung bei der Organisation von Kursen für Graduiertenkollegs und andere Formen der Doktorandenförderung.

Die Mitglieder des Zentrums verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, Unterstützung und Beratung sowie zur Beteiligung an der Selbstkontrolle und an den Verwaltungsangelegenheiten des Forschungszentrums.

Die Mitglieder des Zentrums sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitglieder des Zentrums sind zur Teilnahme an den Berichtskolloquien verpflichtet.

### 4. Organe des Zentrums

sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, der **Nutzerrat** und ein **wissenschaftlicher Beirat**.

Die **Mitgliederversammlung** nimmt berufene Hochschullehrer/innen sowie Projektleiter/innen Drittmittel-geförderter Projekte der Immunwissenschaften aus der Charité in das Zentrum auf und kann externe Wissenschaftler/innen als Gastgruppen assoziieren. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Projektleiter/innen von Drittmittel-geförderten Teilprojekten verwandter Fachgebiete in das Forschungszentrum aufgenommen werden.

Neben ihrer Zugehörigkeit zum FZ sind Projektleiter/innen (und auch Gastwissenschaftler/innen) in der Regel Instituten oder Kliniken zugeordnet.

Die Mitgliederversammlung schlägt der Fakultätsleitung zwei Wissenschaftler der Immunwissenschaften als Forschungszentrums-Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in vor, welche beide berufene Hochschullehrer/innen sein müssen. Die Vorschläge sind für die Fakultätsleitung nicht bindend. Die Fakultätsleitung ernennt

den/die Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in für eine Amtszeit von drei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus zwei weitere Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Mindestens eine/r der beiden Repräsentanten/innen muss ein/e Nachwuchsgruppenleiter/in sein. Abstimmungsberechtigt sind alle Charité-Mitglieder der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der **Vorstand** des Forschungszentrums ImmunWissenschaften besteht aus der/dem Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die von der Fakultätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden, sowie zwei weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Gastwissenschaftler/innen können die Funktion des/der Direktors/in und dessen/deren Stellvertreters/in nicht bekleiden.

Der/die Dekan/in oder sein/e Vertreter/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Die Leiter der betroffenen CharitéCentrums oder die von diesen bestimmte Repräsentanten aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Im **Nutzerrat** sind alle in den dem Forschungszentrum ImmunWissenschaften am *Campus Charité Mitte* und am *Campus Charité Benjamin Franklin* zugewiesenen Laborflächen arbeitenden Projektleiter/innen vertreten. Der Nutzerrat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Diese tauschen sich mit den Nutzervertretern anderer Zentren der Charité aus und sollen die Interessen der Nutzer in regelmäßigen Treffen mit dem/der Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in gegenüber der Verwaltung und der Fakultät vertreten.

Der **Wissenschaftliche Beirat** besteht aus sechs ausgewiesenen Forschern/innen aus Universitäten, Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der forschenden Industrie. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Dekan berufen.

## 5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vergibt auf Zeit Forschungsflächen an Nachwuchsgruppen, angestellte Nachwuchswissenschaftler/innen der Charité mit guter Drittmittelförderung sowie an Hochschullehrer/innen der Charité, die unter Verbindung klinischer und theoretischer Einrichtungen ein Kooperationsprojekt mit inhaltlichem Bezug zur Zentrumsthematik durchführen wollen, bei dem sie auf die Infrastruktur des Zentrums angewiesen sind. Ansonsten gelten für die Vergabe von Flächen und die Zuteilung anderer Ressourcen die Kriterien der Forschungskommission. Wenn in begründeten Fällen dies im Interesse des FZs liegt, können in Abstimmung mit der Fakultätsleitung Flächen auch an assoziierte, nicht der Charité angehörige, Gruppen vergeben werden.

Die Vergabe von Forschungsflächen erfolgt auf Antrag Drittmittel-geförderter Projektleiter/innen nach transparenter wissenschaftlicher Evaluation durch den Vorstand. Kriterien der kompetitiven Bewertung sind unter anderem

1. Qualität und Kontinuität der Publikationsleistung
2. Umfang der eingeworbenen Drittmittel
3. Zahl und Art der eingeworbenen Personalstellen
4. inhaltlicher Bezug und Interaktionspotential gegenüber bereits etablierten immunologischen, immunpathologischen und infektiologischen Forschungsgruppen

5. wissenschaftliche Reputation des/der Antragstellers/in im internationalen Vergleich
6. akademischer Entwicklungsstatus des/der Antragstellers/in

Projektleiter/innen, die derartige Forschungsflächen nutzen, müssen sich turnusgemäß einer wissenschaftlichen Verlaufsevaluation durch den externen wissenschaftlichen Beirat unterziehen, der die weitere Nutzung der Flächen befürworten oder versagen kann.

Der Vorstand regelt die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen und die Zuordnung von Ressourcen, die von der Fakultät an das Zentrum übertragen worden sind.

Der Vorstand beschließt über die Beendigung der Nutzung von Ressourcen des Zentrums wenn im Zentrum angesiedelte Projekte für mehr als 3 Monate ihre Förderung verlieren bzw. die nachgewiesene Förderung nicht mehr den Kriterien der Forschungskommission für besondere Förderung genügt, die geförderten Arbeitsgruppen sich nicht an die Hausordnung des Zentrums halten oder sich der wissenschaftlichen Kooperation verweigern.

Die Fakultätsleitung kann nach Abstimmung mit dem Vorstand des Forschungszentrums die einem/r Hochschullehrer/in, insofern diese/r nicht über eine räumliche Grundausstattung verfügt, auf Zeit zugewiesenen Flächen im Rahmen von Bleibeverhandlungen in Festflächen umwandeln.

## **6. Aufgaben des/der Direktors/in und des/der Stellvertretenden Direktors/in**

Der/die Direktor/in und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in sind für die Einhaltung der Hausordnung und für die Vertretung des Forschungszentrums Immunwissenschaften nach außen und gegenüber der Forschungskommission der Charité verantwortlich. Der/die Direktor/in prägt das mittelfristige wissenschaftliche Profil des Zentrums im Dialog mit dem Wissenschaftlichen Beirat.

Der/Die Direktor/in beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er/Sie beruft die Versammlungen des Nutzerrates ein und leitet sie. Er/Sie kooperiert eng mit dem/der Sprecher/in sowie dem/der stellvertretenden Sprecher/in der Mitgliederversammlung und des Nutzerrates. Er/Sie unterstützt die Projektleiter/innen im Forschungszentrum Immunwissenschaften bei Einstellungsvorgängen und Beschaffungsmaßnahmen und berät diese bei der Einwerbung von Drittmitteln.

Die Direktoren/innen aller am Campus Charité Mitte und am Campus Charité Benjamin Franklin angesiedelten Zentren treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Leitungssitzungen und berufen bei Bedarf gemeinsame Konferenzen der jeweiligen Nutzerräte ein.

Der/Die Direktor/in berichtet direkt dem Fakultätsrat und besitzt im Vorstand Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit. Schwerwiegende Konfliktsituationen können in Ausnahmefällen direkt an den Fakultätsrat herangetragen werden.

## **7. Aufgaben des Nutzerrats**

Der Nutzerrat organisiert die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums, Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Kurse. Er ist für die Erstellung von Arbeitsberichten zuständig und entwirft den Haushaltsplan des Zentrums, sofern ihm von der Fakultät

Investitionsmittel und allgemeine Verbrauchsmittel zugewiesen werden.

## **8. Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats**

Der Wissenschaftliche Beirat begleitet durch kritische Unterstützung die Entwicklung des Zentrums und nimmt an dem alle drei Jahre oder auf Beschluss des Fakultätsrats stattfindenden Evaluationskolloquium des Zentrums teil, erstellt anschließend Empfehlungen zur Weiterentwicklung und teilt diese dem Dekan bzw. der Fakultätsleitung und dem Zentrum-Vorstand mit. Die individuelle Evaluation der am Campus Charité Mitte und am Campus Charité Benjamin Franklin auf Forschungszentrums-Flächen tätigen Projektleiter/innen durch den externen Wissenschaftlichen Beirat dient darüber hinaus der Bestätigung oder Infragestellung der durch den Vorstand zuvor vergebenen Flächen.

## **9. Flächenvergabe**

Der Nutzerrat wird von den Arbeitsgruppen über frei werdende Flächen informiert. Anträge von Interessenten auf Flächenzuteilung für wissenschaftliche Projekte mit immunologischer, immunpathologischer oder infektiologischer Relevanz werden im Nutzerrat diskutiert und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewerber sollten auf dem Gebiet der Immunwissenschaften tätig sein. Die Entscheidung des Vorstands wird der Fakultätsleitung/ Forschungskommission zur Kenntnis vorgelegt. Regelmäßige positive Evaluationen der Forschungsleistung durch den externen Wissenschaftlichen Beirat sind neben der gegebenen Drittmittel-Förderung zur weiteren Nutzung der Flächen erforderlich.

## **10. In Kraft treten**

Die Ordnung wird gültig, wenn sie vom Fakultätsrat der Charité bestätigt worden ist<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Fassung ist auf der 27.Sitzung des Fakultätsrates am 10. Juli 2006 bestätigt worden.